



INHALTSVERZEICHNIS

14.37.0 Bebauungsplan „Handelstraße – Absengerstraße – Villenstraße – Herbersteinstraße, Entwurf	2
14.38.0 Bebauungsplan „Königshoferstraße – Gaswerkstraße – Bauernfeldstraße – Karl-Morre-Straße, Entwurf.....	3
Nebengebührenordnung 2020 – 2. Abänderung	4
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	8
Voranschlag 2022, Auflage	9
Voranschlag 2023, Auflage	10
Förderrichtlinie Flexible Kinderbetreuung (Gestaffelte Elternförderung), Indexanpassung für das Betreuungsjahr 2022/2023.....	11
Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitservice (GPS)...	12
Berufung auf Bezirksratsmandat	13
Übernahme des 10%igen Kostenanteiles für mitversicherte Familienangehörige bei Spitalsaufenthalten.....	14
Jahreskarte Graz: Richtlinien für die Förderung an Grazer: innen	16
Impressum	19

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-070641/2021

14.37.0 Bebauungsplan „Handelstraße – Absengerstraße – Villenstraße – Herbersteinstraße“ XIV. Bez., KG Baierdorf

Der Entwurf des 14.37.0 Bebauungsplanes „Handelstraße – Absengerstraße – Villenstraße – Herbersteinstraße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 7. Juli 2022 bis Donnerstag, dem 29. September 2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14 - 070642/2021/0002

14.38.0 Bebauungsplan

„Königshoferstraße – Gaswerkstraße – Bauernfeldstraße – Karl-Morre-Straße“

XIV. Bez., KG Baierdorf

Der Entwurf des 14.38.0 Bebauungsplanes „Königshoferstraße – Gaswerkstraße – Bauernfeldstraße – Karl-Morre-Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 7. Juli 2022 bis Donnerstag, dem 29. September 2022

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0021

Nebengebührenordnung 2020 – 2. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 23.6.2022 mit der die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 17.2.2022 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) geändert wird

Auf Grund des § 31 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2021 (DO), wird verordnet:

Die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 17.2.2022 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) wird wie folgt geändert:

Änderungen im „ALLGEMEINEN TEIL“

§ 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11 Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Verordnung vom 17.2.2022 tritt mit 1.2.2022 in Kraft.
 (2) Die Verordnung vom 23.6.2022 tritt mit 1.7.2022 in Kraft.“

Änderungen im „BESONDEREN TEIL“

1. Im Abschnitt „Sozialamt“ wird im Unterabschnitt „Wohnheime - § 31 h DO - Erschwerniszulage“ nach der Wortfolge

„1 SozialbetreuerIn € 179,62 mtl.“
 folgende Wortfolge eingefügt:

„1 diplomierte:diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger:in
 in den Wohnheimen € 179,62 mtl.“

2. Im Abschnitt „Bau- und Anlagenbehörde“ wird im Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ das Wort

„FachgruppenleiterInnen“

durch die Wortfolge

„Fachgruppenleiter:innen und Leitung Stabsstelle Recht und VStV“

ersetzt.

3. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“, Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ wird im vorletzten Absatz der Betrag

„523,17 mtl.“

durch den Betrag

„17,43 tgl.“

ersetzt.

4. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ nach der Wortfolge

„LeiterIn der Finanzbuchhaltung

€ 179,62 mtl.“

folgende Wortfolge eingefügt:

„Leiter:in Einkauf

€ 179,62 mtl.“

5. Im Abschnitt GBG - Gebäude- u. Baumanagement GmbH lautet der Unterabschnitt „Gebäude- u. Baumanagement - § 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“ wie folgt:

„Portierinnen/Portiere

€ 415,26 mtl.

sowie für die Vertretung
an Wochentagen für 8 Mehrstunden
von Freitag auf Samstag für 16 Mehrstunden und
von Samstag auf Sonntag für 24 Mehrstunden

€ 15,38 pro Stunde

Portierinnen/Portiere für Dienste an Sonn- u. Feiertagen

€ 461,52 pro Dienst

RaumpflegerInnen Entlohnungsgruppe „r“
(für bis zu 6 Mehrstunden)

€ 84,04 mtl.

WC-Anlagen:

Hauptplatz (2 Bedienstete)

€ 269,58 mtl.

1 Ablöse	€ 256,39 mtl.
Jakominiplatz (2 Bedienstete)	€ 269,58 mtl.
1 Ablöse	€ 256,39 mtl.“

6. Im Abschnitt „Holding Graz“ wird dem Unterabschnitt „Wasserwirtschaft - § 31 h DO - Erschwerniszulage“ folgende Wortfolge angefügt:

„für 2. Schicht (Nachmittagsschicht) im Betrieb Abwasser € 14,56 pro Schichtdienst
bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden gebührt ein Zuschlag von € 12,00“

7. Im Abschnitt „Holding Graz“ lautet der Unterabschnitt Abfallwirtschaft/Stadtraum/Werkstätten - § 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung“ wie folgt:

„§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung

an allen Standorten außerhalb der Dienstzeit:

- für Winterdienste,
- bei extremen Witterungsereignissen,
- im Anzuchtbetrieb,
- bei Sondereinsätzen (Vandalismus, Bergung von Tierkadavern, etc.)

Dienst von Freitag (Dienstende) bis zum folgenden Freitag (Dienstbeginn):

Wochenrufbereitschaftsentschädigung € 172,20 pro Dienstwoche
zusätzlich pro Feiertag, der auf einen Werktag fällt € 12,96 tgl.

Wird dieser Bereitschaftsdienst nicht die gesamte Woche ausgeübt,
gebührt für einen Dienst

an Werktagen € 22,82 pro Tag
je Sonn- und Feiertag € 35,78 pro Tag

Einsatzleiter:in Winterdienst,

Leiter:in Notfallmanagement und Leiter:in Störfallmanagement

an allen Standorten außerhalb der Dienstzeit:

Wochenrufbereitschaftsentschädigung € 252,93 pro Dienstwoche
zusätzlich pro Feiertag, der auf einen Werktag fällt € 20,74 tgl.

Wird dieser Bereitschaftsdienst nicht die gesamte Woche ausgeübt,
gebührt für einen Dienst

an Werktagen € 33,17 pro Tag
je Sonn- und Feiertag € 53,91 pro Tag

Glatteisbereitschaft in der Dienststelle

bei extremer Witterung

von Freitag 19 bis Montag 7 Uhr

€ 102,55 pro Dienst
(für 12 Stunden)“

8. Im Abschnitt „Holding Graz“ entfällt im Unterabschnitt Abfallwirtschaft/Stadtraum/Werkstätten - § 31 h DO - Erschwerniszulage“ die Wortfolge:

„FahrerInnen von Waschwagen,
Bussen ab 15 Sitzen und des Tiefladers € 205,30 mtl.“

9. Im Abschnitt „Holding Graz“ lautet der vorletzte Absatz des Unterabschnittes „Abfallwirtschaft/Stadtraum/Werkstätten - § 31 h DO - Erschwerniszulage“ wie folgt:

„Fahrer:Innen
von Müllfahrzeugen, Kehrmaschinen,
Containerwagen, Kranwagen,
Waschwagen und
vom Tieflader und Bücherbus € 256,39 mtl.“

10. Im Abschnitt „Holding Graz“ wird im Unterabschnitt „Abfallwirtschaft/Stadtraum/Werkstätten - § 31 i DO - Gefahrenzulage“ nach der Wortfolge

„MitarbeiterInnen für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen mit Infektionsgefahr, Arbeiten an steilen Dächern, Anbringen von Unterbodenschutz und Mülleimerreparaturen“

folgende Wortfolge eingefügt:

„Mitarbeiter:innen der händischen Stadtreinigung für Papierkorbentleerung und Reinigung auf öffentlichen Verkehrsflächen“

11. Im Abschnitt „Holding Graz“ wird dem Unterabschnitt Abfallwirtschaft/Stadtraum/Werkstätten - § 31 i DO - Gefahrenzulage“ folgende Wortfolge angefügt:

„Arbeiten mit mechanischen Hebebühnen € 166,79 mtl.“

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-127552/2021/0002

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 20. September 2022 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 6.9.2022 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Zi. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 90 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021)*

GZ.:A8-092149/2021/0014

Voranschlag 2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 den Voranschlag 2022 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben im Jahr 2022 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Der Voranschlag für das Jahr 2022 liegt ab Montag, den 4. Juli 2022 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

*gemäß § 90 (6) des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 118/2021)*

GZ.: A8-102185/2022/0006

Voranschlag 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 den Voranschlag 2023 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben im Jahr 2023 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Der Voranschlag für das Jahr 2023 liegt ab Montag, den 4. Juli 2022 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-039939/2014/0001_2

Förderrichtlinie Flexible Kinderbetreuung (Gestaffelte Elternförderung), Indexanpassung für das Betreuungsjahr 2022/2023

Richtlinie des Gemeinderates vom 18.9.2014, mit der Eltern, die eine sehr flexible und stundenweise Betreuung für ihr Kind benötigen, von der Stadt Graz gefördert werden

Die Förderbeträge der Elternförderung werden für das Betreuungsjahr 2022/2023 gemäß Absatz 4 der Richtlinie wie folgt an den Verbraucherpreisindex angepasst:

Tarife für das Betreuungsjahr 2022/2023

Stufe	Familieneinkommen	Förderung für 20-Std.-Block
1. Stufe	bis € 2.295,00	€ 58,37
2. Stufe	€ 2.295,01 bis € 3.060,00	€ 44,10
3. Stufe	€ 3.060,01 bis € 3.825,00	€ 29,83
4. Stufe	€ 3.825,01 bis € 4.590,00	€ 14,27
5. Stufe	ab 4.590,01	-

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: GPS 033177/2022/0001

Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS)

Verfügung des Geschäftsführers des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice vom 07.05.2022 betreffend die Tarife für Kombitickets in den Park&Ride-Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier:

Auf Grund § 9 Abs. 2 Z 12 des Organisationsstatutes des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice wurde beschlossen:

Für die Park&Ride-Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier wird ein Kombiticket angeboten. Mit dem Bezug eines Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahrestickets dieser Parkgaragen erwerben KundInnen ein Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel der Zone 101 des Verkehrsverbunds Steiermark.

Die Preise werden mit Wirksamkeit 01.07.2022 wie folgt festgelegt:

P&R KOMBI-TICKET-TARIFE ab 01.07.2022		
Kombi-Tickets	Preis	Bezugsmöglichkeit
24-Stunden	€ 10,-	direkt vor Ort
Wochenticket	€ 29,-	direkt vor Ort
Monatsticket	€ 85,-	direkt vor Ort
Halbjahresticket	€ 360,-	Mobilitätszentrum Graz Linien
Jahresticket	€ 630,-	Mobilitätszentrum Graz Linien

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-129135/2022/0001

Stadtwahlbehörde Graz

Frau Doris Berger legte ihr Bezirksratsmandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting per 9. Juni 2022 zurück. Gleichzeitig wurde die Streichung vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 beantragt.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird der Nächstgereichte Herr Mag. Georg **Erking**, geb. 1982, Angestellter, 8051 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs - Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting berufen. Frau Doris Berger wird von der angeführten Liste des Bezirksratswahlvorschlages gestrichen.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A5-052995/2022/0002

Übernahme des 10%igen Kostenanteiles für mitversicherte Familienangehörige bei Spitalsaufenthalten

Richtlinie des Gemeinderates vom 26.04.1984 in der Fassung vom 28.04.2022 betreffend die Übernahme des 10%igen Kostenanteiles für mitversicherte Familienangehörige bei Spitalsaufenthalten

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 i.d.F. LGBl. 118/2021 wird beschlossen:

Die Stadt Graz übernimmt als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch den 10%igen Aufenthaltskostenbeitrag nach § 447f Abs. 7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Krankenhäusern für stationäre Aufenthalte von volljährigen mitversicherten Personen, welche im gemeinsamen Haushalt mit dem Hauptversicherten wohnen, wenn das Haushaltseinkommen unter dem jeweils gültigen eineinhalbfachen Höchstbetrag nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz liegt.

1. Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Graz
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder nachgewiesener rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetzes des Hauptversicherten und der Person, die sich im Krankenhaus befunden hat
- Volljährigkeit der Person, die sich im Krankenhaus befunden hat
- Das Haushaltseinkommen liegt unter dem jeweils gültigen eineinhalbfachen Höchstbetrag nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
- Die Antragstellung hat innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des stationären Aufenthaltes zu erfolgen

2. Ausschlussgründe für die Übernahme des 10%igen Kostenanteiles für mitversicherte Familienangehörige bei Spitalsaufenthalten sind:

- Asylwerber:innen und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein
- Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Die Antragstellung bezieht sich auf einen stationären Aufenthalt, der länger als sechs Monate zurückliegt

- Der Kostenbeitrag wurde bereits beglichen
- Ausnahmetatbestand gemäß § 447 f Abs. 7 ASVG gegeben (z. Bsp. im Kalenderjahr bereits länger als 28 Tage im Spital; Aufenthalt aus Anlass der Mutterschaft; Patient noch nicht 18 Jahre alt)

3. Antragstellung und Zuständigkeit:

Anträge auf eine Übernahme der Kostenbeiträge können in den Servicestellen der Stadt Graz oder im Sozialamt direkt eingebracht werden. In den Servicestellen eingelangte Anträge werden zur Bearbeitung und Entscheidung an das Sozialamt weitergeleitet.

4. Die Richtlinie tritt mit Datum des Gemeinderatsbeschlusses, das ist der 28.04.2022, in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A8-021777/2006/0478

„Jahreskarte Graz“: Richtlinien für die Förderung an Grazer: innen in der Fassung der Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 27.05.2022

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazer: innen eine Förderung zum Erwerb einer Jahreskarte in der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark.
- (2) Zweck der Förderung ist, mit diesem Modell neue Fahrgäste durch Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu gewinnen und so positiv auf die Umweltsituation sowie auf die besondere Feinstaubproblematik in Graz einzuwirken.

§ 2 Antragsteller/Antragstellerin

Antragsteller: innen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind all jene physischen Personen, die nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie eine Förderung der Stadt Graz beantragen und ihren **Hauptwohnsitz in Graz** haben (**zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode**). Sie haften für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages.

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

- (1) Die Stadt Graz fördert die reguläre Jahreskarte der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark mit einem **Fixbetrag von EUR 189,00**.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- (3) **Konditionen der „Jahreskarte Graz“:**
 - Die „Jahreskarte Graz“ ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit EUR 189,00 gefördert. Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
 - Die „Jahreskarte Graz“ gilt ausnahmslos für die steirische Verbundtarifzone 101.
 - Die „Jahreskarte Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde

zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet! Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.

- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht übertragbar.
- Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar, ausgenommen im Falle eines Umstieges auf ein Klimaticket Österreich und für das Klimaticket Steiermark bis 31.12.2022.
- Für die „Jahreskarte Graz“ ist keine Ratenzahlung möglich.
- Die „Jahreskarte Graz“ muss, sollten Kund: innen diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.
- Das Retournieren einer gültigen Jahres- oder Halbjahreskarte ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

- (1) **Die Förderaktion tritt mit 01.07.2022 in Kraft.**
- (2) Es gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.**

§ 5 Antragstellung

- (1) Die geförderte Jahreskarte Graz ist entweder persönlich im Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1, als Förderstelle während der Öffnungszeiten, auf der E-Government-Plattform der Stadt Graz oder im online Shop der Holding Graz Linien, zu beantragen.
- (2) Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderungsansuchens ist ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular (**Förderantrag und Bestellung für eine „Jahreskarte Graz“**).
- (3) Die Berechtigung als Antragsteller:in ist entsprechend nachzuweisen (Foto, Ausweis).
- (4) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Jahreskarte Graz kann mit sofortiger Wirkung oder mit bis zu einem Monat im Voraus bestellt werden.

§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Die antragstellende Person ermächtigt mit ihrer Unterschrift die Holding Graz GmbH, ihre im Antrag auf Jahreskartenzuschuss angeführten Daten als Kund: in zu speichern. Diese Daten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den von ihr angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen.

§ 7 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

Für die Bürgermeisterin:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

